



**BSG, Urteil vom 19. April 2023,
AZ: B 3 P 6/22 R**

Foto: Susanne El-Nawab

Eine Wendung zugunsten der Träger

Das Bundessozialgericht (BSG) stellt in seiner nun endlich veröffentlichten Urteilsbegründung klar: Die Berücksichtigung des Unternehmerrisikos ist unabdingbarer Bestandteil sowohl der Pflegesätze als auch der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung.

Bewertung des Unternehmerrisikos

Zwei weitere Entscheidungen des BSG in diesem Zusammenhang sind noch nicht begründet, aber die jetzt vorliegende Urteilsbegründung bietet beachtenswerte Lösungen zu viel diskutierten Fragen (siehe hierzu auch den Beitrag auf Seite 26). Dies betrifft insbesondere die Bewertung des unternehmerischen Risikos und den Entscheidungsumfang der Schiedsstelle. Folgender Sachverhalt lag der Entscheidung zugrunde: Im Rahmen einer Pflegesatzverhandlung in Schleswig-Holstein hatten sich die Pflegekassen mit dem Leistungserbringer über einen Wagniszuschlag in Höhe von 4,96 Prozent auf die pflegerischen Aufwendungen in Anlehnung an das bekannte IEGUS-Modell geeinigt. Nach Widerspruch durch den örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe war in der Schiedsstellenentscheidung zwar der geeinigte Zuschlag anerkannt wor-

den, allerdings mit einem Abzug des über die kalkulatorische Auslastung von 98 Prozent hinausgehenden Belegungsanteils. Dagegen klagte die Leistungserbringerin, woraufhin das LSG Schleswig-Holstein den Schiedsspruch aufhob und die beklagte Schiedsstelle verurteilte, einen neuen Schiedsspruch unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes zu erlassen (Urteil vom 20.9.2021, AZ: L 8 P 8/20 KL).

Durch eine Revision der Leistungserbringerin wurde das BSG mit dem Verfahren befasst und entschied schließlich am 19. April 2023 Folgendes: Mit diesem Urteil wird die Ausformung der angemessenen Vergütung des Unternehmerrisikos präzisiert und zugunsten der Leistungserbringer ausgeweitet. So erkennt das BSG entgegen der früheren Rechtsprechung an, dass sowohl bei den Pflegesätzen als auch bei den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung eine

angemessene Vergütung des Unternehmerrisikos zu berücksichtigen ist.

Damit wird die Berücksichtigung des Unternehmerrisikos unabdingbarer Bestandteil sowohl der Pflegesätze als auch der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung. Dies erfolgt in ausdrücklicher Abkehr der bisherigen Rechtsprechung und hat folgenden Hintergrund: Die Pflegesatzverhandlung erfolgt nach einem zweigliedrigen Prüfschema. Nach der Prognose der Gestehungskosten für die anstehende Vergütungsperiode werden die sich ergebenden Zahlen nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung bewertet („wirtschaftliche Betriebsführung“ im Sinne des § 84 Abs. 2 S. 4 SGB XI). Die Vergütung muss leistungsgerecht im Sinne des Gesetzes sein. Dies wird bejaht, wenn die Vergütungssätze auch eine angemessene Gewinnchance bieten. Im Rahmen der „Unterkunft und Verpflegung“ ist diese angemessene Gewinnchance bisher nicht berücksichtigt worden, da die Rechtsgrundlage dieser sogenannten Hotelkosten gem. § 87 SGB XI eben nicht auf die Leistungsgerechtigkeit des § 84 Abs. 2 SGB XI Bezug nimmt. Ohne ausdrückliche gesetzliche Verweisung gibt es nach der früheren Rechtsprechung des BSG keine Leistungsgerechtigkeit und ohne Leistungsgerechtigkeit gibt es keinen Risikozuschlag (so noch BSG vom 26.9.2019, AZ: B 3 P 1/18 R).

Risikozuschlag auch für Entgelte der Unterkunft und Verpflegung

In Abkehr dieser bisherigen Rechtsprechung sprach das BSG der Klägerin nunmehr jedoch einen Risikozuschlag auch für die Entgelte der „Unterkunft und Verpflegung“ zu. Wegen der Parallelität der Nachweisanforderung des § 85 SGB XI i. V. m. § 87 Abs. 3 HS 1 SGB XI, wegen des heimvertragsrechtlich harmonisierten Maßstabs zwischen den Vergütungsarten sowie wegen der einheitlichen Anerkennung der Leistungen im Fall der Übernahme von Heimkosten durch den Sozialhilfeträger werden nach dem jüngsten Urteil die Entgelte für die „Unterkunft und Verpflegung“ den Grundsätzen wirt-

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- Mit der gleichen Strategie wie bei den Pflegesätzen sollte jetzt der Risikozuschlag für die Entgelte der Unterkunft und Verpflegung aufgebaut werden.
- Die Art und Weise der Berechnung des Risikozuschlags kann noch in der Pflegesatzverhandlung diskutiert werden, so z. B. bei einer Berechnung des Risikozuschlags über die Auslastung, die einrichtungsbezogen auch ins Leere laufen kann.
- Wenn in der Pflegesatzverhandlung bewertete Risiken in der Vergütungsperiode ausbleiben, sind dies berechnete Gewinne der Einrichtung und können auch in der folgende Vergütungsperiode wiederholt werden.

schaftlicher Betriebsführung im Sinne der Leistungsgerechtigkeit des § 84 Abs. 2 SGB XI zugeordnet. Dies führt dazu, dass bei dieser Vergütungsart eine angemessene Vergütung des Unternehmerrisikos zu berücksichtigen ist.

Bei der Festsetzung dieses Risikozuschlags gewährt der Gesetzgeber der Schiedsstelle „freie Hand“. Nachdem in der früheren Rechtsprechung der Schiedsstelle die Kompetenz zugesprochen wurde, wird nun noch einmal die Freiheit in der Festsetzung der Vergütungssätze unterstrichen. Insofern sind Lösungen über umsatzbezogene Prozentsätze oder Auslastungsquoten möglich. Ausgeschlossen ist die schematische Festsetzung von Gewinnerwartung. Diese muss einrichtungsbezogen leistungsgerecht erfolgen. Dies bringt mit sich, dass über den externen Vergleich bewertet wird, ob der angenommene Risikozuschlag einer wirtschaftlichen Betriebsführung entspricht.

Abschließend war die Frage zu klären, auf welcher Grundlage die Schiedsstelle entscheidet. Entscheidet sie allein auf Grundlage dessen, was die Parteien vorgebracht haben oder obliegt ihr eine eigene Amtsermittlung entsprechend des Untersuchungsgrundsatzes gem. § 20 SGB X? Wenn nur der Parteivortrag relevant wäre, dann würde sich die Entscheidung auf die strittigen Punkte beschränken. Wenn von Amts wegen die Vergütung ermittelt werden sollte, dann wären alle Punkte der Pflegesatzverhandlung zu prüfen, einschließlich möglicherweise schon geeinter Kostenblöcke. Im vorliegenden Fall war allein

der Risikozuschlag strittig. Grundsätzlich obliegt der Schiedsstelle insbesondere gegenüber dem nicht beteiligten, aber zahlenden Pflegebedürftigen die Gesamtverantwortung für die Vergütungssätze. Bspw. müsste auch zur Bewertung eines angemessenen Risikozuschlags durch die Schiedsstelle geprüft werden, ob anderweitige Gewinnmöglichkeiten vorliegen. Trotz dieser Verantwortung für die Gesamtvergütung der Einrichtung soll die Schiedsstelle auch eine vermittelnde Zusammenführung unterschiedlicher Interessen bewirken. Daher unterstreicht das BSG, dass im Verfahren die Streitpunkte zu klären sind, über die in der Pflegesatzverhandlung keine Einigung erzielt werden konnte. Das BSG stellt insofern gegenüber der früheren Rechtsprechung klar, dass die Schiedsstelle die Gesamtverantwortung für die Vergütung der Pflegeeinrichtung hinsichtlich der Pflegesätze und der Entgelte für „Unterkunft und Verpflegung“ nach wie vor innehat und insofern bspw. bei mangelnder Qualität der Nachweise der Parteien selbst prüfen kann. Es besteht jedoch auch eine Bindung an die Einwände aus dem Kreis der Vertragspartner, aus denen sich der Streitgegenstand ergibt. Dies führt zum Entscheidungsumfang der Schiedsstelle im Einzelfall.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass entgegen der bisherigen Rechtsprechung auch bei der „Unterkunft und Verpflegung“ ein Risikozuschlag zu berücksichtigen ist. Dieser kann frei festgelegt werden, solange er einrichtungsbezogen ist und im Rahmen der

Leistungsgerechtigkeit andere Einrichtungen nach den Kriterien des externen Vergleichs mit einbezieht. Dabei obliegt der Schiedsstelle die Gesamtverantwortung für die Vergütungssätze, deren Höhe sie selbstständig ermitteln kann. Sie kann sich aber in ihrem Prüfumfang auf die von den Parteien an sie herangetragenen Fragestellungen und deren Vortrag beschränken.

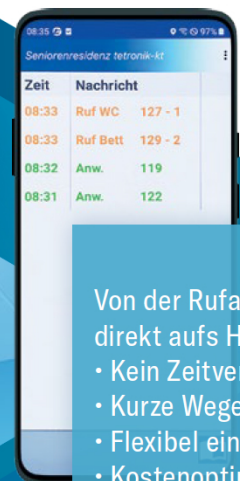
MEHR ZUM THEMA

Kontakt: hc@rathauskanzlei.de



Hinrich Christophers,
MBA, DES, Rechtsanwalt,
Partner der Kanzlei
Meyer-Davies &
Christophers Rechts-
anwälte in Hamburg.

tetronik
Kommunikationstechnik



Von der Rufanlage
direkt aufs Handy.
• Kein Zeitverlust
• Kurze Wege
• Flexibel einsetzbar
• Kostenoptimiert



**SO SICHER WIE
SCHNELL:**

**SMARTES UND MOBILES
RUFANLAGENMANAGEMENT**

innovativ · sicher · effizient

tetronik Kommunikationstechnik GmbH
info@tetronik-kt.de | www.tetronik-kt.de
www.fn6000.de